

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ Fördermaßnahmen Naturschutz, Antragsverfahren 2021

Erläuterungen zu beihilferechtlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Artikel 107 bis 109 AEUV

1. Grunderwerb

- 1.1. Zur Gewährleistung beihilferechtlicher Anforderungen erfolgt die Förderung eines Grunderwerbs unter der Voraussetzung, dass das zukünftige Management zur naturschutzfachlichen Pflege und Entwicklung der geförderten Flächen von der*dem Zuwendungsempfänger*in so gestaltet und organisiert wird, dass damit keine wirtschaftliche Tätigkeit verbunden ist und keine wirtschaftlichen Interessen verfolgt werden. Das setzt u.a. voraus, dass durch das Management grundsätzlich keine Einnahmen und Erlöse erzielt werden, die etwaige Ausgaben (z.B. Grundbesitzabgaben) für das naturschutzfachliche Management der Flächen übersteigen.
- 1.2. Muss beim Grunderwerb ein bestehender Pachtvertrag übernommen werden, muss auf entsprechend naturschutzfachlich begründete Bewirtschaftung umgestellt werden, sofern noch nicht geschehen. Alternativ muss ein Pächter*innenwechsel angestrebt werden, um dies zu gewährleisten. Soweit bestehende Pachtverträge für die potentiellen Ankaufsfächen nicht mehr im Jahr 2021 kündbar sind, sind diese vor Kaufabwicklung der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Eine Zustimmung zur Fortsetzung der Kaufabwicklung ist danach abzuwarten.
- 1.3. Zur Gewährleistung der Beihilfefreiheit ist es im Falle einer Verpachtung der zu erwerbenden Flächen erforderlich, dass durch einen an die naturschutzfachlichen Bewirtschaftungsregelungen des Pachtvertrags angepassten Pachtzins weder bei der*dem Zuwendungsempfänger*in Netto-Einkünfte erzielt werden noch durch eine zu weitgehende Reduzierung des Pachtzinses eine unzulässige Begünstigung bei der*dem Pächter*in als potentieller*m Endbegünstigten der Förderung erfolgt. Zur Herleitung einer angemessenen Reduzierung des Pachtzinses vom ortsüblichen Pachtzins kann grundsätzlich die Anwendung der sogenannten Punktwerttabelle (vgl. Erschwernisausgleichs-Verordnung Grünland) empfohlen werden.

2. Maschinen und Geräte

- 2.1. Zur Gewährleistung beihilferechtlicher Anforderungen erfolgt die Förderung des Erwerbs von Maschinen/Geräten unter der Voraussetzung, dass das mit den geförderten Maschinen/Geräten durchzuführende zukünftige Management zur naturschutzfachlichen Schaffung, Wiederherstellung oder Entwicklung von Biotopen von der*dem Zuwendungsempfänger*in so gestaltet und organisiert wird, dass damit keine wirtschaftliche Tätigkeit verbunden ist und keine wirtschaftlichen Interessen verfolgt werden. Das setzt u.a. voraus, dass durch den Einsatz der Maschinen/Geräten und das damit verbundene Management grundsätzlich keine Einnahmen und Erlöse erzielt werden, die etwaige Ausgaben übersteigen.
- 2.2. Maschinen und Geräte, die mithilfe von Zuwendungen aus den GAK-Fördermaßnahmen Naturschutz erworben wurden, dürfen ausschließlich für die Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Biotopen nach Nr. 1.2.1 der Maßnahme H. des GAK-Rahmenplans im Sinne des Naturschutzes innerhalb einer Zweckbindungsfrist von fünf Jahren eingesetzt werden. Nach Ende der Zweckbindungsfrist verbleiben diese Maschinen und Geräte bei der*dem Zuwendungsempfänger*in zur freien Verfügung, es sei denn, dass im Bewilligungs- oder Abschlussbescheid etwas anderes bestimmt wurde.
- 2.3. Der Einsatz von Maschinen/Geräten ist innerhalb der Zweckbindungsfrist nur auf den im Antrag dafür angegebene Flächen gestattet.

- 2.4. Eine Vermietung der geförderten Maschinen/Geräten an Dritte oder eine Nutzung für entgeltliche Dienstleistungen für Dritte ist nicht zulässig. Für den Fall, dass im begründeten Einzelfall zur Gewährleistung des Verwendungszwecks Maschinen/Geräten Dritten zum Einsatz für Naturschutzzwecke überlassen werden sollen oder Sie als Verwendungsempfänger*in beabsichtigen, mit den geförderten Maschinen/Geräten Maßnahmen umzusetzen, bei denen marktfähige Produkte und damit verbundene Erlöse generiert werden, ist zur Prüfung insbesondere der beihilferechtlichen Anforderungen vorab die Zustimmung der Bewilligungsbehörde einzuholen.

Zur Gewährleistung der Beihilfefreiheit ist es im Falle einer Nutzungsüberlassung erforderlich, dass durch einen angepassten Mietpreis weder bei der*dem Verwendungsempfänger*in Netto-Einkünfte erzielt werden noch durch eine zu weitgehende Reduzierung des Mietpreises eine unzulässige Begünstigung bei der*dem Mieter*in als potentieller*m Endbegünstigten der Förderung erfolgt.

3. Sonstiges

- 3.1. Der*Die Verwendungsempfänger*in stellt sicher, dass eine Quersubventionierung zwischen den hier geförderten nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten auf der einen Seite und etwaigen anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten auf der anderen Seite ausgeschlossen ist. Sofern Sie als Verwendungsempfänger*in neben den nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten auch Tätigkeiten ausüben, die im Sinne des EU-Beihilferechts als wirtschaftlich einzustufen sind, wird zum Nachweis eine getrennte Buchführung mit spezifischen Sachkonten/Kostenstellen vorgenommen, die ausschließlich der Buchung von Einnahmen und Ausgaben/Kosten im Rahmen der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten dienen.